

16. Kann Diebstahl aus einem Gebäude mittels Einbruches angenommen werden, wenn der Täter in diebischer Absicht die gewaltsame Aufhebung der äußeren Umschließung des Gebäudes vom Innern desselben aus bewirkt, alsdann aber die Wegnahme der Sache von außen durch die hergestellte Öffnung ausgeführt hat?

St.G.B. § 243 Nr. 2.

IV. Straffenat. Urtr. v. 21. Januar 1908 g. D. IV 1088/07.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Graef.

Gründe:

Die Prüfung des Urteils läßt einen Irrtum bei Anwendung des § 243 Nr. 2 St.G.B.'s auf die für erwiesen erachteten Tatsachen nicht erkennen. Festgestellt ist, daß der Angeklagte am Nachmittage des 20. Juni 1907 vom Innern des damals offenen, ihm frei zugängigen Schuppens aus ein in dessen Umfassungsmauer befindliches Luftloch gewaltsam durch Herausbrechen von Ziegeln vergrößert und einen der im Schuppen lagernden Säcke mit Chilisalpeter in die Nähe der so geschaffenen Öffnung gestellt hat, in der Absicht, ihn später in rechtswidriger Zueignungsabsicht wegzunehmen, und daß er am Abende nach Verschluß des Schuppens diesen Sack durch die Öffnung herausgeholt hat.

Der Beschwerdeführer erachtet den Begriff des „Einbruchs“ für verkannt, weil der Einbruch von außerhalb des Gebäudes geschehen müsse, während die Erweiterung des Luftlochs in der Schuppenwand festgestelltermäßen vom Innern des Schuppens aus erfolgt sei. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten, sie findet auch in dem vom Beschwerdeführer angezogenen Urteile (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 122), das eine ganz andere Frage behandelt, keine Unterstützung. Für die Entscheidung der Frage, ob mittels Einbruch aus einem Gebäude gestohlen worden ist, kann als wesentlich nur erachtet werden, daß der Täter durch den Einbruch, d. i. durch die gewaltsame Aufhebung des Zusammenhangs der äußeren Umschließung des Gebäudes, sich die Möglichkeit verschafft hat, von außen in das Gebäude einzudringen oder durch Hinburchslangen durch die von ihm zum Zwecke des Stehlens hergestellte Öffnung Gegenstände aus dem Innern des Gebäudes wegzunehmen, daß also der Einbruch das Mittel zur Begehung des Diebstahls bildete und bereits als Anfang der Ausführung dieses Diebstahls sich darstellt. Dagegen kann darauf, ob die gewaltsame Aufhebung des Zusammenhangs der Umschließung des Gebäudes zur Vorbereitung der Ausführung des Diebstahls von innen oder von außen vorgenommen worden ist, ein ausschlaggebendes Gewicht nicht gelegt werden. Die Gründe für die Straferhöhung im Falle des § 243 Nr. 2 St.G.B.'s liegen einerseits in dem Auf-

bewahrungsorte des Diebstahlsgegenstandes, der dem Zugriffe des Täters Hindernisse entgegenstellt, andererseits in der „die schwere, besondere Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit des Diebes“ dartuenden Art und Weise der Ausführung des Diebstahls; sie sind vorhanden, gleichviel, ob das gewaltsame Eindringen in das Gebäude durch eine vorher von innen oder von außen zum Zwecke des Stehlens erfolgte Beseitigung der Umschließung ermöglicht worden ist. Da nach Annahme der Strafkammer, wie den Ausführungen des Urteils zu entnehmen ist, der Diebstahl des Sackes nicht schon durch dessen Herausheben an die hergestellte Öffnung, sondern erst durch das Entfernen durch diese vollendet, erst in diesem Zeitpunkte der Sack mit Inhalt dem Gewahrsam des Eigentümers entzogen war und auch diese Annahme nicht zu beanstanden ist, begegnet der Ausspruch, daß der Diebstahl aus einem Gebäude mittels Einbruchs begangen sei, keinem rechtlichen Bedenken. Die Revision war daher als unbegründet zu verwerfen.